

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der jeweils geltenden Satzung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
2. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Hörsel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für
 - a. für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;
 5. Tierrettung.
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Hörsel zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Für Einsätze setzt sich der Kostenersatz und die Gebühren aus einem Grundbetrag sowie aus den Personal- und Fahrzeugkosten zusammen.
2. Maßgebend für den Grundbetrag ist die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
4. Maßgebend für die Fahrzeugkosten ist die zurückgelegte Wegstrecke.
5. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage 1 (Pflichtleistungen) und die der Gebühren nach der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
6. Mit den nach dem Fahrzeugkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
7. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Hörsel für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel sowie erforderliche Entsorgungskosten der eingesetzten und verwendeten Materialien zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
 - d) die Selbstkosten der Gemeinde für Einsatzleistungen an Einsatzkräften nach § 14 Abs. 7 ThürBKG, für Entgelte für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

§ 4

Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner sind die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die

Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaftschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3. Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

2. Die Kostenersatz-/Gebührenschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

3. Die Gemeinde Hörsel ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeit

Die Gemeinde kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2014 außer Kraft.

Hörsel, den 13.10.2020

R. Rudloff

Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel



Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörssel

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Grundbetrag (Nr. 1), dem Personalkostentarif (Nr. 2) und dem Fahrzeugkostentarif (Nr. 3) zusammen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für die Dauer des Einsatzes berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Der Grundbetrag wird je viertel Stunde abgerechnet.

25,00 € je Stunde

2. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Personalkosten werden je viertel Stunde abgerechnet.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Personalkostensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt:

Einsatzleiter 7,00 € je Stunde
Einsatzkräfte 6,00 € je Stunde

Soweit die Gemeinde den Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

2.2 Sicherheitswachen

Der Personalkostensatz für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG beträgt:

ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 12,00 € je Stunde
sonstiger Bediensteter 20,00 € je Stunde

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Fahrzeugkostentarif

Die Fahrzeugkosten werden je Kilometer Wegstrecke berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Fahrzeugkategorie	je km
MTW	20,00 €
LF	65,00 €
HLF	153,00 €
TSF-W	30,00 €
TSF/ KLF	41,00 €

4. Kosten für Fehlalarme

Die Kosten für einen technischen Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend der Nr. 1 bis 3 berechnet, mindestens jedoch mit 150,00 € geltend gemacht.

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Der Gebührensatzsatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Grundbetrag (Nr. 1), dem Personalkostentarif (Nr. 2) und dem Fahrzeugkostentarif (Nr. 3) zusammen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für die Dauer des Einsatzes berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Der Grundbetrag wird je viertel Stunde abgerechnet.

25,00 € je Stunde

2. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Personalkosten werden je viertel Stunde abgerechnet.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Personalkostensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt:

Einsatzleiter 7,00 € je Stunde
Einsatzkräfte 6,00 € je Stunde

Soweit die Gemeinde den Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

2.2 Sicherheitswachen

Der Personalkostensatz für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG beträgt:

ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 12,00 € je Stunde
sonstiger Bediensteter 20,00 € je Stunde

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Fahrzeugkostentarif

Die Fahrzeugkosten werden je Kilometer Wegstrecke berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Fahrzeugkategorie	je km
MTW	20,00 €
LF	65,00 €
HLF	153,00 €
TSF-W	30,00 €
TSF/ KLF	41,00 €

4. Kosten für Fehlalarme

Die Kosten für einen technischen Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend der Nr. 1 bis 3 berechnet, mindestens jedoch mit 150,00 € geltend gemacht.

Anlage 3

Arbeitsstundenkostenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Tauchpumpe	15,00 €
Tragkraftspritze TS 8	55,00 €
Drucklüfter	41,00 €
Motorsäge	11,00 €
Beleuchtungssatz	8,00 €
Stromerzeuger bis 3 kVA	20,00 €
Stromerzeuger bis 14 kVA	36,00 €
Steckleitersatz	5,00 €
Schlauchbrücke	3,00 €
Druckschlauch B	1,00 €
Druckschlauch C	0,90 €
Druckschlauch D	0,80 €